



Austria

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium
des NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

Zl 2839-01/96

Betreff: 1. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz und 2. Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz - Begutachtung und Stellungnahme
1. Schreiben des BKA vom 12. September 1996, GZ 602 214/1-V/4/96;
2. Schreiben des BKA vom 12. September 1996, GZ 600 430/7-V/4/96

76 und 77.09.96
15.09.96

11.10.96
Di. Miller

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. Oktober 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wink



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 2839-01/96

Betrifft: Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz,
GZ 600 430/7-V/4/96,

Entwurf zum Regionalradiogesetz,
GZ 602 214/1-V/4/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der ggstl Entwürfe und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

1. Zum Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes:

Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen zum ggstl Entwurf wird zwar ausgeführt, welcher zusätzliche Aufwand für die Regionalradio- und Kabel-Rundfunkbehörde, für den Beirat für Kabel-Rundfunk und für die Kommission zur Wahrung des Kabel-Rundfunkgesetzes vermutlich entstehen wird, die tatsächlichen Vollzugskosten für die konzeptive und administrative Unterstützung dieser Behörden werden jedoch nicht präzisiert. Der bloße Hinweis, daß eine dritte Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Dienst) notwendig sein wird, ohne den damit einhergehenden Sach- und Pensionsaufwand darzustellen, entspricht nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Zum § 36:

Der RH bezweifelt, ob die in Art 10 Abs 1 und 2 MRK enthaltenen Ausnahmen eine ausreichende Grundlage für die in § 36 Abs 1 des Entwurfes vorgesehene Untersagung der Weiter-

RECHNUNGSHOF, ZI 2839-01/96

- 2 -

verbreitung bestimmter Fernsehprogramme aus dem Ausland bzw für das in Abs 2 vorgesehene Verkaufs- und Vertriebsverbot bilden. Dies vor allem deshalb, weil nach geltender Rechtslage die Veranstaltung von Fernsehprogrammen nicht jedermann möglich ist. Wer immer - ausgenommen der ORF - daher Fernsehprogramme mit besonderer Österreichbestimmung veranstaltet, kann dies nur vom Ausland her bewirken und würde daher zwingend den in § 36 Abs 1 des Entwurfes vorgesehenen Tatbestand der Umgehung der österreichischen Rechtsordnung erfüllen.

Diese Zweifel werden auch durch die in den Erläuterungen erwähnten Urteile des Europäischen Gerichtshofes nicht ausgeräumt. So kann nach Ansicht des RH das Urteil in der Rechtssache Groppera Radio AG ua gegen die Schweiz schon deshalb nicht als Stütze für den ggstl Entwurf herangezogen werden, weil zum Zeitpunkt der Maßnahme der Schweizer Behörden und des darauffolgenden Urteils private Radioveranstalter in der Schweiz bereits zugelassen waren. Im übrigen bezog sich dieser Fall auf einen Radioveranstalter mit terrestrischem drahtlosen Funk, für den andere technische Bedingungen (Frequenznutzung) galten als für Programme, die zB über Fernsehsatelliten verbreitet werden.

Dem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ist zu entnehmen, daß sich das mit der Richtlinie eingeführte System auf folgende Grundsätze stützt:

- Jeder Fernsehveranstalter unterliegt der Rechtshoheit eines Mitgliedsstaates, dem auch die Kontrolle obliegt (Art 2 Abs 1);
- die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen, die in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates fallen, in ihrem Hoheitsgebiet (Art 2 Abs 2). Nur im Fall des wiederholten Verstoßes gegen Art 22 ist eine vorübergehende Aussetzung möglich. Tritt dieser Fall ein, so wird ein besonderes Konsultationsverfahren zwischen Kommission, Sendemitgliedstaat und Empfangsmitgliedstaat eingeleitet.

Das in den Erläuterungen weiters angesprochene Urteil vom 5.10.1994, RS.C-23/93, TV 10SA Commissariaat voor de Media behandelt die Frage, ob sich eine rein faktisch grenzüberschreitende Sendetätigkeit selbst dann als eine Dienstleistung im Sinne des Gemeinschaftsrechts qualifizieren läßt, wenn sich die Sendeanstalt nur deshalb im Ausland

RECHNUNGSHOF, ZI 2839-01/96

- 3 -

niedergelassen hat, um die Vorschriften des Empfangstaates für inländische Sendeanstalten (und nicht der gesamten Rechtsordnung) zu umgehen. Im übrigen wird im Schlußantrag zu diesem Urteil ausgeführt, daß der "dem vorliegenden Fall zugrundeliegende Sachverhalt sich zu einer Zeit ereignete, als weder die Richtlinie 89/552/EWG umgesetzt sein mußte, noch das niederländische Medienrecht dahingehend geändert war, daß es kommerziellen Rundfunk erlaubte. Die rechtlichen Kriterien, anhand deren der Fall zu prüfen ist, wären grundsätzlich andere, hätte sich der Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt zugetragen. Die rechtliche Bewertung des vorliegenden Falles hat daher für spätere Fälle nur begrenzte Aussagekraft."

Dies gilt auch für das in den Erläuterungen zitierte Urteil im Fall Van Binsbergen, RS.33/74, welches ebenfalls vor Erlassung der "Fernsehrichtlinie" verlautbart wurde.

In diesem Sinne ist daher auch der Begriff "Ausland" nach Ansicht des RH zu weit gefaßt. Fernsehveranstalter mit Programmen, die ihrem Inhalt nach speziell für den Empfang für das österreichische Publikum bestimmt sind, und die im EU-Raum niedergelassen sind sowie eine Lizenz des jeweiligen Mitgliedsstaates besitzen, handeln solange EU-rechtskonform, als die österreichische Rechtsordnung auf diesem Gebiet nicht mit jener der EU im Einklang steht und sie selbst keine Verstöße nach Art 22 der Fernsehrichtlinie begehen.

Der freie Empfang von Radio- und Fernsehsendungen fällt unter den Schutz von Art 10 EMRK, da sonst die passive Informationsfreiheit wirkungslos bliebe (siehe Villiger, "Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)", Zürich 1993, Seite 360).

Das in Abs 2 vorgesehene Verbot des Verkaufes und Vertriebes von technischen Vorrichtungen zur Entschlüsselung eines Fernsehprogramms wäre erst dann zulässig, wenn die Fernsehrichtlinie des Rates vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt wäre. Im übrigen erscheint diese Bestimmung auch dann von zweifelhaftem Wert, weil der Verkauf und Vertrieb von Decodern im Ausland nicht verhindert werden könnte und die Einfuhr dieser Geräte aus dem EU-Raum keinen Beschränkungen unterliegen würde. Außerdem erscheint das Argument der Ungleichbehandlung zwischen Kabel- und individuellem Satellitenempfang nicht schlüssig, weil schon derzeit nicht alle über Satelliten empfangbaren Programme in Kabelnetze eingespeist werden bzw in Kabelnetze eingespeiste Programme über Parabolantennen nur mit Decodern empfangbar sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 2839-01/96

- 4 -

2. Zum Regionalradiogesetz:**Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Wie beim Entwurf für ein Kabel-Rundfunkgesetz wird auch hier lediglich der Bedarf von zusätzlichen Planstellen genannt, ohne den damit einhergehenden Sach- und Pensionsaufwand zu präzisieren. Weiters werden zwar die Kosten für die Anschaffung einer entsprechenden Computersoftware mit 3 Mill S angegeben, die tatsächlichen Vollzugskosten für Zwecke der Frequenzplanung und Überprüfung nicht präzisiert.

Zu den §§ 13 Abs 7 Z 3 und 21 Abs 4 Z 4:

Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird auf die B-VG-Novelle BGBl Nr 1013/94 hingewiesen, durch die ein Vizepräsident des RH in Art 122 Abs 3 B-VG nicht mehr vorgesehen ist.

Zu beiden Gesetzesentwürfen:

Nach Ansicht des RH sind die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen nicht ausreichend, um einen Einklang zwischen den Vorschriften der EU, den Bestimmungen der MRK und den damit zusammenhängenden Entscheidungen und der österreichischen Rechtslage herzustellen. Die - unter Umständen auch als Wettbewerbsbeschränkungen bzw die Einführung von Wettbewerbsfreiheit verzögernden anzusehenden - Entwürfe scheinen nicht geeignet, eine Reihe von weiteren Verfahren sowohl vor dem VfGH als auch dem EuGH und damit verbundene Verfahrenskosten zu verhindern.

Nach Ansicht des RH ist eine umfassende und EU- bzw MRK-konforme Regelung im Bereich des Fernsehrundfunks und Hörfunks, egal ob die Verbreitung durch Kabel oder drahtlosen Funk durchgeführt wird, dringend geboten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlägl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

10. Oktober 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wiedl